

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 1

Bielefeld, den 1. Februar

1958

Inhalt: 1. Pastorkollegs 1958. Theologische Arbeitstagung des Volksmissionarischen Amtes. 3. Prüfung für Kirchenmusiker. 4. Kosten für den Religionsunterricht an konfessionellen Minderheiten in den Volksschulen. 5. Zuschüsse und Darlehn aus Bundesmitteln für Folgeeinrichtungen bei militärischen Bauvorhaben und Wohnsiedlungen. 6. Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung während der Dauer des Wehrdienstes. 7. Übersetzung von Dokumenten für Spätaussiedler. 8. Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde Schwerin-Frohlinde in Castrop-Rauxel I. 9. Urkunde über die Errichtung einer Pfarrstelle für Evangelische Unterweisung an Berufs- und Fachschulen im Kirchenkreis Bochum. 10. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle für Evangelische Unterweisung an Berufs- und Fachschulen im Kirchenkreis Bochum. 11. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Dielingen. 12. Persönliche und andere Nachrichten. 13. Erschene Bücher und Schriften.

Pastorkollegs 1958

Landeskirchenamt Bielefeld, den 21. 1. 1958
Nr. 985 / C 3—33

Für das Jahr 1958 sind folgende Pastorkollegs vorgesehen:

27. 5. — 4. 6. „Der Dienst des Pfarrers in der Gemeinde“ in Haus Husen in Dortmund-Syburg, Syburger Dorfstr. (Bahnhof Westhofen), Oberkirchenrat Dr. Thimme und Pastor Dr. Kleßmann;

16. — 25. 6. „Gemeindeaufbau inmitten industrieller Wandlungen“ in Haus Villigst, Herr v. Bismarck und Pastor Dr. Kleßmann;

7. — 16. 7. „Weg der Verkündigung in einer veränderten Welt“ Pastor Funke und Pastor Dr. Kleßmann.

Das Kolleg soll als Studienfahrt zu den Stätten volksmissionarischen Dienstes in der bayerischen Landeskirche gehalten werden.

21. — 30. 7. „Der Auftrag der Kirche für Evangelische Erziehung und Unterweisung“ in Haus Villigst, Dr. Schimansky und Pastor Dr. Kleßmann;

8. — 17. 9. „Gemeinde und Diakonie“ im Lindenhof in Bethel, Pastor Dr. Klevinghaus und Pastor Dr. Kleßmann;

3. — 12. 11. „Verkündigung und Seelsorge“ in Haus Villigst, Professor D. Dr. Girgensohn und Pastor Dr. Kleßmann.

Wir weisen wiederum alle Herren Pfarrer, Hilfsprediger und Prediger mit dringender Empfehlung auf diese wertvollen, der brüderlichen Stärkung durch Gemeinschaft wie der theologischen Fortbildung und Aussprache dienenden Veranstaltungen des Pastorkollegs hin und bitten, sich schon jetzt zur Teilnahme an einem der Pastorkollegs zu entscheiden. Unsere Bitte gilt wieder besonders auch den Pfarrern, die bisher noch nie an einem Pastorkolleg teilgenommen haben.

Die Anmeldungen für alle Pastorkollegs bitten wir über den zuständigen Herrn Superintendenten bis zum 1. 3. 1957 an das Landeskirchenamt zu senden.

Theologische Arbeitstagung des Volksmissionarischen Amtes

Landeskirchenamt Bielefeld, den 22. 1. 1958
Nr. 1430 / C 17—01

Eine Theologische Arbeitstagung des Volksmissionarischen Amtes findet

vom 9. — 11. April

in Haus Friede bei Hattingen

statt. Thema:

Wohin eigentlich missionieren wir?

a) zur Rechtfertigung des Sünders, Prof. Dr. Kreck, Bonn

b) zur Lebensbewältigung in Glaubensgehorsam, Prof. Dr. Schweitzer, Bethel

c) zur Gliedschaft am Leibe Jesu Christi, Oberkirchenrat Dr. Thimme, Bielefeld

Beginn: Mit dem Mittagessen am 9. April.

Abschluß: Nach der Morgenandacht am 12. April.

Die Theologische Arbeitstagung soll nicht nur der Zurüstung der hauptamtlichen Mitarbeiter in der Volksmission dienen, sondern will Pfarrern und geeigneten Laienchristen, die sich um die Verkündigung des Evangeliums in der Welt mühen, Anregung und Hilfestellung geben. Der Aufenthalt in Haus Friede ist für die Tagungsteilnehmer kostenlos. Wir bitten um Anmeldung bis zum 1. 4. 1958 an das Volksmissionarische Amt, Witten-Ruhr, Wideystr. 26.

Haus Friede liegt dicht am Bahnhof Bredenscheid b. Hattingen und ist mit dem Autobus zu erreichen, der vom Hauptbahnhof Bochum und von Hattingen nach Bredenscheid fährt.

Prüfung für Kirchenmusiker

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 8. 1. 1958

Nr. 22715 II / A 10—05

Die nächste Prüfung für Kirchenmusiker (B- und C-Prüfung) findet am 24., 25. und 26. März 1958 in der Landeskirchenmusikschule in Herford, Parkstr. 6, statt.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind umgehend an das Landeskirchenamt in Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 1039, zu richten. Folgende Unterlagen sind der Meldung beizufügen:

- a) handgeschriebener Lebenslauf,
- b) amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
- c) Nachweis für die allgemeine und kirchenmusikalische Ausbildung,
- d) Tauf- und Konfirmationsschein,
- e) versiegeltes pfarramtliches Zeugnis über die Beteiligung am gottesdienstlichen und kirchlichen Leben und
- f) ein amtliches Führungszeugnis.

Die Prüfungsbestimmungen sind in Nummer 2 des Kirchl. Amtsblattes 1954 abgedruckt.

Die Prüfungsgebühr beträgt für die Absolventen der Landeskirchenmusikschule 10,— DM, für andere Bewerber 25,— DM (B- und C-Prüfung); sie ist vor Eintritt in die Prüfung zu entrichten. Die Konten der Landeskirchenkasse sind: Postscheckkonto Dortmund 14069 und Giro-Konto 525 bei der Stadtsparkasse Bielefeld.

Kosten für den Religionsunterricht an konfessionellen Minderheiten in den Volksschulen

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 9. 1. 1958

Nr. 24435 / B 13—14

Nachstehende Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Münster an die nachgeordneten Gemeindeverwaltungen sowie die Stadt- und Landkreisverwaltungen wird den Presbyterien bekanntgegeben.

Der Regierungspräsident

44. C. I. 5 a. 303

Münster, den 9. Oktober 1957

Betr.: Vergütung für die Erteilung des Religionsunterrichts in den Volksschulen.

Bezug: Meine Verfügung vom 12. 7. 1949 — Amtl. Schulblatt 1949 S. 169.

In meiner o. a. Verfügung habe ich darauf hingewiesen, daß leistungsschwachen Gemeinden zu den Kosten für den Religionsunterricht an konfessionellen Minderheiten Ergänzungszuschüsse gegeben werden können, sofern der Religionsunterricht nebenamtlich und über die Pflichtstundenzahl im Hauptamt hinaus erteilt worden ist.

Die Gemeinden reichen ihre Anträge bis zum 10. 1. 1958 den Kreisverwaltungen ein. Die Kreisverwaltungen sammeln die Anträge und legen sie mir geschlossen mit einer Gesamtzusammenstellung bis zum 1. Februar 1958 vor.

Nicht fristgemäß eingereichte Anträge können bei der Verteilung der Mittel nicht berücksichtigt werden.

Die Stadtkreisverwaltungen legen mir ihre Anträge bis zum 1. 2. 1958 unmittelbar vor.

Fehlanzeige für die Stadt- und Landkreisverwaltungen ist erforderlich.

An die Gemeindeverwaltungen, Stadt- und Landkreisverwaltungen des Bezirks.

Im Auftrage

Prott

Zuschüsse und Darlehn aus Bundesmitteln für Folgeeinrichtungen bei militärischen Bauvorhaben und Wohnsiedlungen

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 10. 1. 1958

Nr. 17179 / B 8—01

Nach vorläufigen Bestimmungen des Herrn Bundesministers der Finanzen, die wir nachstehend bekannt geben, können Darlehen und Zuschüsse zu Aufschließungsmaßnahmen und Folgeeinrichtungen besonderen Umfangs bei militärischen Bauvorhaben und Wohnsiedlungen aus Bundesmitteln gewährt werden.

Nach den Bestimmungen sind Folgeeinrichtungen öffentliche und diesen gleichzuachtende bauliche Anlagen, die infolge der Errichtung von militärischen Anlagen oder Wohnungen für Angehörige der Bundeswehr erforderlich sind, um die bildungsmäßige, seelsorgerische, gesundheitliche, soziale und verwaltungsmäßige Betreuung zu gewährleisten. Darlehen oder Zuschüsse für Folgeeinrichtungen sollen nicht mehr als 30 v. H. der Gesamtkosten des Bauvorhabens betragen.

Auf Antrag können für diese Darlehen die Zinsen bis auf 0,25 v. H. gesenkt und die Tilgung auf 1 v. H. herabgesetzt werden.

Die vorläufigen Hinweise des Herrn Bundesministers der Finanzen hierzu lauten:

I.

„Der Bau von großen militärischen Anlagen und damit zusammenhängende Wohnsiedlungen erfordert in manchen Fällen Aufschließungsmaßnahmen und Folgeeinrichtungen von außergewöhnlichem Umfang, deren Kosten von den zuständigen öffentlichen Körperschaften oder sonst Verpflichteten allein nicht getragen werden können.

Für diese Fälle sind im Haushaltsplan 1956 Kapitel 1412, Titel 530, Mittel vorgesehen, um die das zumutbare Maß übersteigenden Kosten durch eine Finanzhilfe des Bundes aufzufangen.

Bei Gewährung von Darlehen und Zuschüssen ist gemäß nachstehenden „Vorläufigen Hinweisen“ zu verfahren.

II.

Aufschließungsmaßnahmen im Sinne dieser Hinweise sind Maßnahmen, durch die militärische Anlagen und Wohnbauten für Angehörige der Bundeswehr an die öffentlichen Versorgungs-, Entwässerungs- und Verkehrsanlagen angeschlossen oder durch welche Anlagen dieser Art ge-

schaffen werden. Dazu gehören zum Beispiel die Anlage der notwendigen öffentlichen Versorgungsleitungen für Strom, Gas und Wasser sowie die Erstellung der Abwässeranlagen und der Verkehrswege einschließlich des Erwerbs der hierzu erforderlichen Grundstücke. Zu den Aufschließungsmaßnahmen gehören nicht die Entwässerungs- und Versorgungsanlagen vom Hausanschluß bis an das öffentliche Netz.

III.

Folge-Einrichtungen im Sinne dieser Hinweise sind öffentliche und diesen gleichzuachtende bauliche Anlagen, die infolge der Errichtung von militärischen Anlagen oder einer größeren Anzahl von zusammenhängenden neugeschaffenen Wohnungen für Angehörige der Bundeswehr erforderlich sind, um die bildungsmäßige, seelsorgliche, gesundheitliche, soziale und verwaltungsmäßige Betreuung zu gewährleisten. Dazu gehören zum Beispiel Schulen, Kindertagesstätten, Kirchen, Sportanlagen und Krankenhäuser.

IV.

Voraussetzung für die Gewährung von Darlehen und Zuschüssen bei Aufschließungsmaßnahmen und Folgeeinrichtungen ist, daß alle sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten aus eigenen oder Fremdmitteln vom Antragsteller ausgeschöpft sind, ferner, daß das zugrunde liegende militärische Bauvorhaben oder die Wohnsiedlung im Zusammenhang mit militärischen Maßnahmen vom BMVtdg. (Abt. IX) gebilligt und deren Gesamtfinanzierung gesichert sowie die in Aussicht genommene Aufschließungsmaßnahme oder Folgeeinrichtung zweckmäßig und wirtschaftlich geplant ist, außerdem, daß

1. bei Aufschließungsmaßnahmen die Voraussetzungen gem. II erfüllt sind.

Bei Maßnahmen der Abwässerbeseitigung oder Wasserversorgung ist ferner nachzuweisen, daß sie im Rahmen eines landespolizeilich genehmigten oder von der Wasserwirtschaftsbehörde geprüften Planes ausgeführt werden.

2. bei Folgeeinrichtungen die Voraussetzungen gem. III erfüllt sind.

Träger einer Folgeeinrichtung muß Gewähr dafür bieten, daß er das Darlehen oder den Zuschuß zweckentsprechend verwendet.

Träger von Folgeeinrichtungen können sein: Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften (z. B. Gemeindezweckverbände, Kirchen) in Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben für die bildungsmäßige, seelsorgliche usw. Betreuung.

In Ausnahmefällen können auch Privatpersonen oder Vereinigungen von Privatpersonen Träger von Folgeeinrichtungen sein, wenn die von ihnen zu errichtenden Anlagen als Ersatz notwendiger öffentlicher baulicher Anlagen dieser Art dienen (z. B. Privatschulen, Kindergärten).

V.

Bedingungen für die Gewährung von Darlehen oder Zuschüssen

1. Die Finanzhilfe wird in der Regel als Darlehen gewährt. Zuschüsse kommen im allgemeinen nur für nicht werbende Anlagen in Betracht.

Sie sollen nur dann gewährt werden, wenn der Zweck nicht durch Gewährung eines Darlehns oder durch Übernahme einer Bürgschaft erreicht werden kann. Neben Zuschüssen können im Rahmen der Bestimmungen Darlehen gewährt werden. Soweit Darlehen und Zuschüsse zur Erreichung eigener Zwecke des Empfängers gewährt werden, soll die Gewährung von dem Einsatz angemessener eigener Mittel des Empfängers abhängig gemacht werden.

2. Das für die Aufschließungsmaßnahmen oder Folgeeinrichtungen gewährte Darlehen oder der Zuschuß soll normalerweise nicht mehr als 30 % der für die Maßnahme oder Einrichtung erwachsenden Kosten decken; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des BMVtdg. (Abt. IX).
3. Die Verzinsung und Tilgung des Darlehns ist wie folgt zu regeln:

a) Die Darlehen sind mit mindestens 3 % jährlich zu verzinsen und mit mindestens 3 % unter Zuwachs der ersparten Zinsen zu tilgen. Die Zins- und Tilgungsbeträge sind in gleichbleibenden Halbjahresraten für das laufende Kalenderjahr nachträglich am 30. 6. und 31. 12. jedes Jahr fällig und an die Wehrbereichsverwaltung zu zahlen.

Je nach Finanzlage des Darlehensnehmers sind höhere Zins- und Tilgungsbeträge im Einzelfall auszuhandeln.

b) Werden Aufschließungsmaßnahmen oder Folgeeinrichtungen von besonders finanzschwachen Gemeinden und Gemeindeverbänden oder von gemeinnützigen, caritativen, kulturellen oder religiösen Organisationen durchgeführt, so können bei oder nach Bewilligung des Darlehns — außervertraglich und jederzeit widerruflich — die Zinsen bis auf 0,25 % gesenkt und/oder die Tilgung auf 1 % herabgesetzt werden.

Das gleiche gilt, wenn eine caritative, kulturelle oder religiöse Einrichtung von einem anderen Träger geschaffen wird.

c) Der Antragsteller bzw. Empfänger des Darlehns oder Zuschusses hat nachzuweisen, ob und inwieweit seine wirtschaftlichen Verhältnisse die Zinssenkung oder die Herabsetzung der Tilgungsbeträge bzw. die Gewährung eines Zuschusses oder die Überschreitung des Höchstsatzes (V, 2) rechtfertigen.

Der Darlehensnehmer hat diesen Nachweis seiner wirtschaftlichen Verhältnisse alle 5 Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt der Darlehensgewährung ab, erneut zu erbringen.

Dem Nachweis ist stets eine Stellungnahme der Kommunal- usw. Aufsichtsbehörde beizufügen.

d) Bis zur Darlehnsstilgung fällig werdende Anliegerbeiträge sind zur zusätzlichen Tilgung des zur Förderung der Aufschließungsmaßnahmen gewährten Darlehens zu verwenden.

VI.

Verfahren

A. Anträge.

1. a) Anträge auf Gewährung von Darlehen oder Zuschüssen sind vom Antragsteller mit den

erforderlichen Unterlagen (Kostenvorschlägen, Finanzierungsplänen usw.) bei der zuständigen Wehrbereichsverwaltung einzureichen.

- b) Den Anträgen gemeinnütziger, caritativer, religiöser und kultureller Organisationen ist gegebenenfalls die Stellungnahme der regionalen Verbände beizufügen. Werden die Anträge von regionalen Verbänden gestellt, so ist die Stellungnahme der Spitzenverbände des Trägers der Einrichtung vorzulegen. Entsprechend ist bei den Anträgen auf Förderung von caritativen, religiösen und kulturellen Einrichtungen anderer Träger zu verfahren.
- c) Dem Antrag sind ferner alle zur Beurteilung der Maßnahmen notwendigen Unterlagen einschließlich einer Stellungnahme der zuständigen Fachaufsichtsbehörde (für Straßenbau, Wasserwirtschaft, Bauaufsicht usw.) beizufügen.

Bei Gemeinden ist ein Gutachten der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde beizufügen, das zu der Finanzlage der Gemeinde verantwortlich Stellung nehmen muß.

2. Mittel für Aufschließungsmaßnahmen und Folgeeinrichtungen bei Wohnungsbauten sollen im Benehmen mit der für die Gewährung der aus Wohnungsfürsorgemitteln zu leistenden Darlehen zuständigen Bewilligungsbehörde (OFD) gewährt werden.
3. Werden durch die Oberfinanzdirektion Ankaufverhandlungen über Grundstücke mit Kommunalbehörden geführt und im Zusammenhang hiermit die Gewährung von Darlehen oder Zuschüssen für Aufschließungsmaßnahmen oder Folgeeinrichtungen gefordert, so hat die WBV die Anträge auf Gewährung von Darlehen oder Zuschüssen im Benehmen mit der die Ankaufverhandlungen führenden Oberfinanzdirektion — Bundesvermögensabteilung — zu bearbeiten.

B. Verfahren bei den Wehrbereichsverwaltungen.

1. Über den Umfang, die technische Notwendigkeit und die Art der Ausführung der vom Antragsteller geplanten Baumaßnahmen sowie die dafür aufgestellten Kostenschätzungen ist in jedem Falle die Stellungnahme der Oberfinanzdirektion — Landesbauabteilung — beizuziehen.
2. Über Anträge auf Gewährung von Darlehen für Aufschließungsmaßnahmen und Folgeeinrichtungen bis zu 200 000,— DM und Zuschüsse bis zu 50 000,— DM entscheidet die WBV.
3. Bei Anträgen auf Gewährung von Darlehen über 200 000,— DM oder auf Gewährung von Zuschüssen über 50 000,— DM sind BMVtdg. entscheidungsreife Unterlagen mit einem Vorschlag vorzulegen.

Dasselbe gilt für Vorhaben von besonderer Bedeutung sowie Anträge, durch die eine Überschreitung des Darlehnshöchstsatzes, eine Zinssenkung oder eine Herabsetzung der Tilgung erbeten wird.

In diesen Fällen ist ggf. eine Stellungnahme der Landesregierung beizufügen.

4. Die WBV erteilt entweder in eigener Zuständigkeit (Ziffer B 1) oder nach ergangener Zustimmung des BMVtdg. (Ziffer B 2) dem Antragsteller einen Bewilligungsbescheid über das zu gewährende Darlehen oder den bewilligten Zuschuß.
5. Nach Bewilligung des Darlehens an eine öffentlich-rechtliche Körperschaft schließt die WBV mit der zuständigen Behörde einen Darlehensvertrag ab. Von privaten Darlehnsnehmern ist eine Sicherheit sowohl für das Darlehen als auch für die Zinsen in der Regel in Form eines Grundpfandrechts zu stellen.
6. Dem BMVtdg. — Abt. IX — ist Abschrift (zweifach) des Bewilligungsbescheides über den Zuschuß oder das Darlehen sowie des abgeschlossenen Darlehensvertrages oder der Schuldurkunde zu übersenden.
7. Nach Vollziehung des Darlehensvertrages oder der Schuldurkunde sind die Darlehen oder Zuschüsse auf Antrag der Berechtigten entsprechend dem Fortschritt der Bauarbeiten durch die WBV auszuzahlen. Bei Darlehensgewährung an Gemeinden, Gemeindeverbände und Körperschaften öffentlichen Rechts ist vor Darlehensauszahlung der Nachweis zu führen, daß die zum Abschluß des Darlehensvertrages auf Schuldnerseite nach Gemeindeordnung und Satzung erforderlichen körperschaftlichen Beschlüsse und aufsichtsbehördlichen Genehmigungen vorliegen.
8. Im übrigen sind die Richtlinien der Bundesregierung vom 1. April 1953 betreffend „Zuwendungen des Bundes an außerhalb der Bundesverwaltung stehende Stellen und für den Nachweis der Verwendung der Mittel nach § 64 a Abs. 1 RHO“ (Bundesrichtlinien 1953 zu § 64 a RHO) zu beachten; veröffentlicht im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen 1953 vom 21. Mai 1953 Nr. 16 S. 369 ff.“

Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung während der Dauer des Wehrdienstes

Landeskirchenamt Bielefeld, den 3. 12. 1957
Nr. 16323 / B 15—06

Wir geben nachstehenden Runderlaß des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Juli 1957 bekannt mit der Bitte um Beachtung: Arbeitsplatzschutzgesetz vom 30. März 1957 (BGBl. I S. 293); hier: § 5 — Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Rd.Erl. d. Finanzministers vom 12. 7. 1957 —
B 6115 — 3512/IV/57

I. Nach § 1 Arbeitsplatzschutzgesetz ruht das Arbeitsverhältnis eines Arbeitnehmers, der zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung einberufen wird, während der Dauer des Wehrdienstes. Nach § 5 a.a.O. wird eine bestehende Versicherung in der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer im öffentlichen

Dienst durch die Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung nicht berührt.

II. Bei der Durchführung des § 5 a.a.O. bitte ich folgendes zu beachten:

1. Zum Begriff der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Als zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer im Landesdienst im Sinne dieser Vorschrift sind anzusehen:

a) die Pflichtversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder auf Grund tarifvertraglicher oder arbeitsvertraglicher Bestimmungen (z. B. nach Abschnitt II der Tarifverträge vom 31. Juli 1955 und 4. Februar 1957 i. d. F. des Tarifvertrages vom 27. Februar 1957 — MBl. NW. S. 845),

b) die Über (Höher) versicherung in der Rentenversicherung der Angestellten nach § 6 Abs. 1 Buchst. a a.a.O.,

c) die Bildung eines Versorgungsstocks nach § 6 Abs. 1 Buchst. b a.a.O.,

d) die Weiterversicherung in der knappschaftlichen Rentenversicherung nach § 3 Abs. 1 Buchst. e a.a.O.,

e) die Pflichtversicherung der Arbeiter der Ruhrschiffahrtsverwaltung bei der Bundesbahnversicherungsanstalt, Abt. B, nach § 1 Abs. 4 a.a.O.,

f) die Weiterversicherung oder Fortsetzung der Selbstversicherung nach § 8 der Tarifverträge vom 31. Juli 1955 und vom 4. Februar 1957 i. d. F. des Tarifvertrages vom 25. April 1957 (MBl. NW. S. 1220),

g) die Prämienzahlungen zu einer Lebensversicherung nach Abschnitt IV a.a.O.,

h) die Versicherung der künstlerischen Lehrkräfte an den staatlichen Musikhochschulen bei der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester nach § 13 der Richtlinien des Kultusministers v. 28. Februar 1953 — III 3 — 61/0/4 — Tgb. Nr. 291/53 —.

2. Abführung und Bemessung der Beiträge

a) Nach § 5 Abs. 2 Arbeitsplatzschutzgesetz hat der Arbeitgeber während des Wehrdienstes die Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) weiter zu entrichten, und zwar nur für die obengenannten Einrichtungen der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Dabei sind die Beiträge in der Höhe weiter zu entrichten, in der sie zu entrichten gewesen wären, wenn das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Einberufung des Arbeitnehmers nicht ruhen würde. Bei der Bemessung der Beiträge sind daher alle Erhöhungen der Vergütungen bzw. Löhne zu berücksichtigen, die während des Wehrdienstes eingetreten wären, wie z. B. allgemeine Erhöhungen der Vergütungen und der Löhne, Gewährung von Steigerungsbeträgen oder Dienstzeitzulagen, Änderungen des Kinderzuschlags und des Wohnungsgeldzuschusses infolge Änderung des Familienstandes.

Das gleiche gilt auch bei Minderungen der Vergütungen und der Löhne.

b) Zu den Beiträgen für die Über(Höher)versicherung gehören bei Angestellten, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze versicherungsfrei sind, auch die Beiträge für die Weiterversicherung in der Rentenversicherung der Angestellten. Beiträge zur Höherversicherung sind nach § 2 des Gesetzes über die Höherversicherung in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten v. 14. März 1951 (BGBl I S. 181) nur wirksam, wenn sie zusammen mit Beiträgen für die Rentenversicherung entrichtet werden.

c) Arbeitnehmer, die im Zeitpunkt der Einberufung zum Wehrdienst in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, bleiben nach § 1227 Abs. 1 Nr. 6 RVO i. d. F. des ArVNG bzw. nach § 2 Nr. 8 AVG i. d. F. des AnVNG pflichtversichert. Die Beiträge zu dieser gesetzlichen Pflichtversicherung in der Rentenversicherung der Arbeiter bzw. in der Rentenversicherung der Angestellten trägt nach § 1385 Abs. 4 d RVO i. d. F. des ArVNG bzw. nach § 12 Abs. 4 AVG i. d. F. des AnVNG der Bund unmittelbar.

3. Zur Erstattung der Beiträge

Die vom Arbeitgeber entrichteten Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil), die auf die Zeit des Wehrdienstes entfallen, werden nach § 5 Abs. 2 Arbeitsplatzschutzgesetz vom Bund erstattet. Dies gilt nicht nach § 5 Abs. 4 Arbeitsplatzschutzgesetz bei Wehrübungen bis zu einer Woche. In diesem Fall trägt der Arbeitgeber die Beiträge endgültig.

Das Erstattungsverfahren regelt die Bundesregierung nach § 5 Abs. 5 Arbeitsplatzschutzgesetz durch Rechtsverordnung.

MBl. NW. 1957 S. 1626

Übersetzung von Dokumenten für Spätaussiedler

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 21. 1. 1958

Nr. 1298 / C 10—23

Immer wieder kommen Fälle vor, in denen Spätaussiedler nicht unbedeutende Beträge zur Übersetzung von fremdsprachigen Dokumenten ausgeben müssen. Wenn es sich nicht um Notariatsakte handelt, so ist das Hilfskomitee der ev.-luth. Deutschen aus Polen in Hannover, Seilwinderstr. 9—11, gern bereit, die Übersetzungen zu übernehmen, auch für die Spätaussiedler aus den deutschen Ostgebieten. Bisher sind die Übersetzungen dieses Hilfskomitees von allen Behörden angenommen worden. Übersetzungen aus dem Russischen können beim Hilfskomitee der Ostumsiedler in Stuttgart, Traubergstr. 32, erbeten werden.

Wir bitten gegebenenfalls die Gemeindeglieder hierauf hinzuweisen.

Urkunde über die Errichtung einer Kirchengemeinde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

(1) Die evangelischen Bewohner des Bezirks Schwerin-Frohlinde der Evangelischen Kirchengemeinde Castrop in Castrop-Rauxel I, Kirchenkreis Herne, werden aus dieser Kirchengemeinde ausgepfarrt und bilden fortan eine neue Kirchengemeinde mit dem Namen „Evangelische Kirchengemeinde Schwerin-Frohlinde in Castrop-Rauxel I“.

(2) Die Grenze der neuen Kirchengemeinde folgt im Südosten und Osten der Stadtkreisgrenze zwischen Dortmund und Castrop-Rauxel. Sie verläßt diese ca. 150 m nördlich der Schloß-Straße und folgt der alten Gemeindegrenze Castrop (Ortsteil Schwerin) / Dingen in nordwestlicher Richtung. Ca. 300 m vor dem Hof Schulte-Rauxel verläßt die neue Grenze die alte politische Grenze und stößt in westlicher Richtung nach ca. 225 m auf die nach Norden verlängerte Bodelschwinger Straße. Von da aus folgt die Grenze ca. 40 m östlich der verlängerten Bodelschwinger (ausschließlich derselben) Straße in südlicher Richtung bis zur Kreuzung mit der Heinrichstraße. Von da verläuft die Grenze in Richtung Südwesten am nordwestlichen Rand der Heinrichstraße (einschließlich beider Seiten), überquert die Dortmunder Straße und verläuft am südwestlichen Rand der Beethovenstraße (ausschließlich beider Seiten) bis zur Bahnlinie. Diese bildet nun die Grenze in südlicher Richtung bis zur Südseite der Ernststraße, dann in allgemein östlicher, dann südöstlicher Richtung entlang der alten kommunalen Grenze zwischen Bövinghausen-Merklinde/Castrop (Ortsteil Schwerin)-Frohlinde bis zum Auftreffen auf die jetzige Stadtkreisgrenze zwischen Dortmund und Castrop-Rauxel.

§ 2

Die bisherige vierte Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Castrop geht auf die neue Kirchengemeinde Schwerin-Frohlinde über.

§ 3

Die Vermögensauseinandersetzung erfolgt gemäß dem durch Beschluß des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Castrop vom 26. Juli 1956 angenommenen Vorschlag.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 1957 in Kraft.
Bielefeld, den 10. September 1957

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) In Vertretung
D. L ü c k i n g

Nr. 16620 / Castrop 1 (4)

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 10. 9. 1957 von der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld kirchlicherseits ausgesprochenen Errichtung der evangelischen Kirchengemeinde Schwerin-Frohlinde in Castrop-Rauxel I erteile ich hiermit auf Grund des von dem Herrn Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf durch Erlaß vom

9. 11. 1957 — I G 60-50/2 Nr. 15503/57 — gegebenen Ermächtigung die Staatsgenehmigung gemäß Art. 4 des Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (GS. S. 221) in Verbindung mit § 3 Ziffer 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. August 1924 (GS. S. 594).

Arnsberg, den 28. November 1957

Der Regierungspräsident

(L. S.) Im Auftrage
gez. Unterschrift

41.C — 11 E

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 89 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Bochum wird eine Pfarrstelle für Evangelische Unterweisung an Berufs- und Fachschulen errichtet.

Die Besetzung erfolgt sinngemäß nach dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

An die Stelle des Presbyteriums tritt der Kreis-synodalvorstand.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.
Bielefeld, den 17. Januar 1958

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) In Vertretung
Dr. Th ü m m e l

Nr. 21534 II / Bochum VI d

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 89 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Bochum wird eine weitere (2.) Pfarrstelle für Evangelische Unterweisung an Berufs- und Fachschulen errichtet.

Die Besetzung erfolgt sinngemäß nach dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

An die Stelle des Presbyteriums tritt der Kreis-synodalvorstand.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.
Bielefeld, den 17. Januar 1958

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) In Vertretung
Dr. Th ü m m e l

Nr. 24430 / Bochum VI e

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Dielingen, Kirchenkreis Lübbecke, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Haldem errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.
Bielefeld, den 30. Dezember 1957

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) In Vertretung
Dr. Th ü m m e l

Nr. 23882 / Dielingen I (2)

Persönliche und andere Nachrichten

Zu besetzen sind

die durch den Tod des Pfarrers Rübmann erledigte (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde B o m m e r n, Kirchenkreis Hattingen-Witten. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Tod des Pfarrers Hinnenthal erledigte (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde G e l s e n k i r c h e n, Kirchenkreis Gelsenkirchen. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Übertritt des Pfarrers Friedrich Müller in den Ruhestand am 1. April 1958 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde W e r l, Kirchenkreis Soest. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch das Ausscheiden des bisherigen Inhabers erledigte (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde W a t t e n s c h e i d, Kirchenkreis Gelsenkirchen. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Berufen sind

Pfarrer Martin S c h u l z zum Pfarrer der M a r k u s - Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund, in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Kurt A b k e zum Pfarrer der Evgl.-luth. Kirchengemeinde H e e p e n, Kirchenkreis Bielefeld, in die neu errichtete (4.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Berthold A l t h o f f zum Pfarrer der Kirchengemeinde L i p p s t a d t, Kirchenkreis Soest, als Nachfolger des Superintendenten Dahlkötter, der in den Ruhestand getreten ist;

Vikarin Barbara E n g e l in die neu errichtete Vikarinnenstelle der Evgl.-luth. Kirchengemeinde H a s p e, Kirchenkreis Hagen;

Hilfsprediger Hans Georg H e l l w i c h zum Pfarrer der Kirchengemeinde P e l k u m, Kirchenkreis Hamm, als Nachfolger des Pfarrers Alfred Werner, der in den Ruhestand getreten ist;

Hilfsprediger Ernst August L ü d e r s zum Pfarrer der Kirchengemeinde B l a d e n h o r s t, Kirchenkreis Herne, als Nachfolger des in den Wartestand versetzten Pfarrers Obermeier;

Hilfsprediger Sigurd S c h ö p k e zum Pfarrer der Kirchengemeinde W i e d e n b r ü c k, Kirchenkreis Gütersloh, in die neu errichtete (3.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Günter S c h u l z zum Pfarrer der Kirchengemeinde H e e s s e n, Kirchenkreis Hamm, in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Paul Gerhard v a n S p a n k e r e n zum Pfarrer der Kirchengemeinde H e r r i n g e n, Kirchenkreis Hamm, in die neu errichtete (3.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Ernst-Joachim S t e f f l e r zum Pfarrer der Kirchengemeinde P e c k e l s h e i m, Kirchenkreis Paderborn, als Nachfolger des nach Berlin berufenen Pfarrers Hardtke;

Hilfsprediger Gerhard T h i e m a n n zum Pfarrer der Kirchengemeinde E i c k e l, Kirchenkreis Herne, in die seit dem Weggang von Pfarrer Hellinger im Jahre 1949 unbesetzte (2.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Karl-Heinz T h i e m a n n zum Pfarrer der Kirchengemeinde I s e r l o h n, Kirchenkreis Iserlohn, in die neu errichtete (10.) Pfarrstelle.

Ordiniert sind

die Hilfsprediger Egon B r i n k s c h m i d t am 25. 8. 1957 in Senne II; Siegfried G e s s u l a t am 17. 11. 1957 in Dahlbruch; Dr. Paul Gerhard M e u ß am 12. 8. 1957 in Münster/Westf.; Karl Wilhelm Meyer am 15. 9. 1957 in Heeren-Werwe; Hans Martin T h e l e m a n n am 20. 10. 1957 in Herford; Klaus Wilm am 1. 12. 1957 in Espelkamp-Mittwald; Vikarin Barbara E n g e l am 22. 9. 1957 in Burgsteinfurt.

Gestorben sind

Pfarrer i. R. Heinrich G e r l a c h, früher in Methler, Kirchenkreis Unna, am 27. Dezember 1957 im 71. Lebensjahr;

Pfarrer i. R. Leonhard H e b e r e r, früher in Schalke, Kirchenkreis Gelsenkirchen, am 28. November 1957 im 74. Lebensjahr;

Pfarrer Friedrich H i n n e n t h a l in Gelsenkirchen, Kirchenkreis Gelsenkirchen, am 14. Dezember 1957 im 60. Lebensjahr;

Pfarrer i. R. Paul Moeller, früher in Sprockhövel, Kirchenkreis Hattingen-Witten, am 8. Dezember 1957 im 71. Lebensjahr;

Missionsinspektor Lic. Walther Trittelvitz in Bethel, am 13. Januar 1958 im 88. Lebensjahr.

Der Titel Kantor

ist dem Kirchenmusiker Johannes H. E. Koch in Herford verliehen worden.

Berufung zum Kreiskirchenmusikwart

Zum Kreiskirchenmusikwart für den Kirchenkreis Dortmund ist mit Wirkung vom 1. Dezember 1957 für die Dauer von 5 Jahren Kantor Hans Kissing in Dortmund berufen worden.

Erschienene Bücher und Schriften

„Das Gottesbild im Abendland“ mit Beiträgen von Wolfgang Schöne, Johannes Kollwitz und Hans Freiherr v. Campenhausen, herausgegeben von Günther Howe, 1957, Eckart-Verlag/Witten und Berlin, 175 S., 18,— DM.

Dieses sehr instruktive, kunstgeschichtlich und theologisch zugleich überaus interessante Buch ist entstanden aus einem Gespräch zwischen Kunsthistorikern und Theologen, das im November 1950 mit dem Vortrag von Wolfgang Schöne über „Die Bildgeschichte der christlichen Gottesgestalten in der abendländischen Kunst“ seinen Ausgang nahm. Später schlossen sich dann zwei Vorträge über die Bilderverehrung und die Bilderfrage in der alten Kirche an, die ihre Weiterführung wiederum in zwei Vorträgen fanden: Bild und Bildertheologie im Mittelalter, Johannes Kollwitz, und „Zwingli und Luther zur Bilderfrage“, Hans Freiherr v. Campenhausen. Dem ersten Vortrag von Wolfgang Schöne sind 80 Bilderbeilagen beigegeben, die im Vortrag sachkundig besprochen und eingeordnet werden. Auch der zweite Vortrag: „Zur Frühgeschichte der Bilderverehrung“ von Johannes Kollwitz wird an Bildbeilagen veranschaulicht und erläutert. Die drei letzten Vorträge gehen dann noch stärker auf die theologische Problematik ein.

Die bildhafte Darstellung Gottes in der Christenheit ist in den ersten christlichen Jahrhunderten stark bestimmt d. h. gehemmt durch das Bildnis-Verbot Gen. 20, 4. Statt Gottvater wird noch im 11. Jahrhundert der präexistente Christus als der Schöpfergott dargestellt (S. 34). Erst nach dem Jahre 1250 könne man eine Darstellung Gottvaters als Eigenbild als Greis neben Christus als jugendlichen Mann finden. „Der bildgeschichtliche Vorgang der Entstehung des Gottvaterbildes, also der

Darstellung der ersten Person der Trinität, die nach der stets festgehaltenen christlichen Lehre undarstellbar ist und deshalb nicht dargestellt werden darf“, habe sich, so meint Wolfgang Schöne, vollzogen ohne daß die Theologie Einspruch gegen sie erhoben hätte. Wir ständen hier vor einem bildlichen Rückschluß von der menschlichen Figur des Gottessohnes auf die menschengestaltige Figur Gottes des Vaters. (S. 35)

Schöner schließt seinen Vortrag mit der erregenden Feststellung: Eine Bildgeschichte der christlichen Gottesgestalten ließe sich als eine Bildgeschichte der Gottebenbildlichkeit des Menschen entziffern. Sie würde zeigen, daß diese Gottebenbildlichkeit des Menschen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts aller entgegengesetzten theologischen Spekulation zum Trotz viel unbefangener verstanden worden ist, als manche es wahr haben wollen. Sie würde ferner zeigen, so fährt Schöner fort, „daß auch diese Bildgeschichte gegen 1800 ihr Ende fand. Die großen Menschenbilder des 19. und 20. Jahrhunderts stehen außerhalb des Bereiches einer gestalthaften Gottebenbildlichkeit. Sie stehen sozusagen allein. Aber sie stehen nicht verloren.“ (S. 54)

Die vier folgenden Vorträge, auf deren Inhalt wir hier im Einzelnen nicht eingehen können, schildern die leidenschaftlichen, jahrhunderte alten, wechselvollen Kämpfe, die um die Frage des Bildes im Gottesdienst entbrannten. Man kann für diese Veröffentlichung der Evangelischen Studien-Gemeinschaft (Forschungsstätte Christophorus-Stift) nur dankbar sein. Denn sie gewährt einen tiefen Einblick in ein sehr fruchtbares Gespräch, das zur Weiterarbeit und weiteren Erforschung anregt.

Beilagenhinweis

Dieser Nummer liegen als Beilage die diesjährigen Eltern- und Konfirmandenblätter der Evgl. Arbeitsgemeinschaft zur Abwehr der Suchtgefahren bei. Sie sind geeignet, den Eltern eine Anleitung zur sinnvollen Gestaltung des Konfirmationstages zu vermitteln. Das Konfirmandenblatt, verfaßt von Pastor Heinrich Giesen, Fulda, steht unter dem Leitwort. „Hinein- und nicht hinauskonfirmiert“ und berichtet von eigenem Erleben des Verfassers.

Die Blätter sind zu beziehen durch die

Evgl. Landesarbeitsgemeinschaft zur Abwehr der Suchtgefahren, Münster/Westf., Friesenring 34.

Der Preis beträgt je Stück 8 Pfennig, ab 100 Stück je 7 Pfennig.